## Berordnung über Anderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1940/41. Bom 7. August 1940.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung des Neichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichs-gesetzl. I S. 431) wird verordnet:

Im Jagdjahr 1940/41 darf im ganzen Reichsgebiet die Jagd ausgeübt werden auf:

- a) hafen und Alpenhafen vom 15. Oktober bis 31. Dezember,
- b) Rebhühner vom 16. September bis 15. Oktober,
- c) Fasanenhennen vom 1. November bis 31. Dezember, soweit nicht für einzelne Gebiete die Jagd barauf gänzlich verboten ist.

Berlin, den 7. August 1940.

Der Reichsjägermeister

In Vertretung Alvers

## Zweite Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichstanzlers zur Regelung des Postsparkassenweiens im Deutschen Reich.

Bom 8. August 1940.

Auf Grund des § 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich vom 26. August 1938 (Reichsgesetzt. I S. 1061) und des § 4 des Gesetzes zur Bereinfachung und Berbilligung der Berwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzt. I S. 130) wird die Postsparkassenvohung vom 11. November 1938 (Reichsgesetzt. I S. 1645) wie folgt geändert:

§ 14 Abf. 3 der Postsparkassenordnung erhält folgende Fassung:

"(3) Die Verzinsung beginnt mit dem fünfzehnten Sinstage nach dem Tage der Einzahlung. Sie läuft bei Rückzahlung nach § 8 bis zum Tage der Rückzahlung, bei Rückzahlung nach § 9 bis zum Tage der Absbuchung beim Vostsparkassenant."

Berlin, den 8. August 1940

Der Reichspostminister Ohneforge

## Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe Vom 10. Angust 1940

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsacsebbl. I S. 1077) hierdurch verordnet:

## Bu § 1 der Berordnung

§ 1

Steuerpflicht

(1) Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Berwaltungsbehörde oder